



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. September 2000

Nummer 56

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20304	13. 6. 2000	Bek. d. Geschäftsstelle d. Landespersonalausschusses der Befähigung anderer Bewerber nach § 22 Abs. 3 LBG; Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	999
20304	13. 6. 2000	Bek. d. Geschäftsstelle d. Landespersonalausschusses Feststellung der Befähigung anderer Bewerber nach § 22 Abs. 3 LBG; Laufbahn des mittleren Dienstes in der Steuerverwaltung.	999
7861	21. 8. 2000	RdErl. für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur umweltfreundlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen (Bewässerungsrichtlinie)	999
9210	25. 8. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Richtlinien für die Erteilung von Ausnahmen vom vorgeschriebenen Mindestalter der Kraftfahrer in den Fällen der Ausbildung zum Berufskraftfahrer	1013
9210	25. 8. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Verkürzte Ausbildung von Kraftomnibusführern (Musterausbildungsplan)	1013
9210	25. 8. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Richtlinien für die Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen (Busfahrer-Prüfungsrichtlinien)	1013
9210	25. 8. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Erteilung von Fahrerlaubnissen an auswärtige Bewerber; hier: Verwaltungsbehördliche Antragsbehandlung und Abnahme der Befähigungsprüfung	1013
9210	25. 8. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Richtlinien für die Prüfung der körperlichen und geistigen Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern (Eignungsrichtlinien)	1013
9210	25. 8. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Richtlinien für die Prüfung von Fahrerlaubnisbewerbern über die Beherrschung der Grundzüge der energiesparenden Fahrweise (Prüfungsrichtlinie – Energiesparende Fahrweise)	1013
9210	25. 8. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Richtlinien für die Prüfung der körperlichen und geistigen Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern (Eignungsrichtlinien)	1013
9210	25. 8. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Richtlinien für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinien)	1013
9210	25. 8. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Richtlinien für die amtliche Anerkennung von Sehteststellen nach § 9b Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	1014
9210	25. 8. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Prüfung der Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern durch Begutachtungsstellen für Fahreignung nach den Bestimmungen der Fahrerlaubnis-Verordnung	1018

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe	
28. 8. 2000	Bek. – IX/5. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe	1018
	Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen	
29. 8. 2000	Bek. – 4. Sitzung der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen	1019

20304

I.
Feststellung
der Befähigung anderer Bewerber
nach § 22 Abs. 3 LBG
Laufbahn des mittleren
feuerwehrtechnischen Dienstes

Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses
v. 13. 6. 2000 – 0.2.03 – 12 – 1/00

Einem Bewerber für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, der die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 LVOFeu (SGV. NRW. 203014) erfüllt, wird die Befähigung für diese Laufbahn als anderer Bewerber zuerkannt, wenn er die für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§ 3 LVOFeu) vorgeschriebene Ausbildung absolviert und die der Laufbahnprüfung (§ 4 LVOFeu) entsprechende Abschlussprüfung bestanden hat.

– MBl. NRW. 2000 S. 999.

20304

Feststellung
der Befähigung anderer Bewerber
nach § 22 Abs. 3 LBG
Laufbahn des mittleren Dienstes
in der Steuerverwaltung

Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses
v. 13. 6. 2000 – 0.2.03 – 12 – 2/00

Einem Bewerber für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der Steuerverwaltung, der die fachlichen Voraussetzungen für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst erfüllt, wird die Befähigung für diese Laufbahn als anderer Bewerber zuerkannt, wenn er die für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Erster Teil Abschnitt drei der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten – StBAPO) vorgeschriebene Ausbildung absolviert und die der Laufbahnprüfung (Vierter Teil der StBAPO) entsprechende Abschlussprüfung bestanden hat.

– MBl. NRW. 2000 S. 999.

7861

Richtlinie
über die Gewährung
von Zuwendungen für Investitionen
zur umweltfreundlichen Bewirtschaftung
landwirtschaftlicher Wasserressourcen
(Bewässerungsrichtlinie)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 21. 8. 2000 – II B 2 – 2276.40.21

- 1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
Das Land gewährt auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassungen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1999 S. 80), der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung (DVO) (EG) Nr. 1750/1999 vom 23. Juli 1999 (ABl. Nr. L 214 vom

13. 8. 1999 S. 31), nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landes-Haushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Investitionen zur umweltfreundlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen, um negative ökologische Auswirkungen durch die Bewässerung land- und gartenbaulicher Kulturen zu vermeiden. Dabei wird für landwirtschaftliche Einzelbetriebe Art. 4 bis 7 und für Boden- und Beregnungsverbände Art. 33, 8. Anstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 2 **Gegenstand der Förderung**
 - 2.1 **Zuwendungsfähig sind**
 - 2.1.1 Nach- und Umrüstung von Bewässerungsanlagen zur Verbesserung der Wasserverteilung,
 - 2.1.2 Wasser- und energiesparende Bewässerungsanlagen,
 - 2.1.3 Geräte und Anlagen zur Verbesserung des Bewässerungsmanagements.
 - 2.2 Es dürfen nur Maßnahmen gefördert werden, die nicht Ersatzbeschaffungen sind.
- 3 **Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger**
Für die im Folgenden als Zuwendungsempfänger, Antragsteller, Unternehmer oder Landwirte bezeichneten Personen gelten die Bezeichnungen sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.
 - 3.1 **Gefördert werden**
 - 3.1.1 Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG).
 - 3.1.2 Kooperationen von Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1.1
Unter einer Kooperation ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Zuwendungsempfänger in beliebiger Rechtsform zu verstehen, wenn bei Teilfusionen oder Teilaufgaben jeder von ihnen einen selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet oder im Falle der Vollfusion mindestens 1 Jahr vor der Antragstellung bewirtschaftet hat. Der Vertrag muss in schriftlicher Form vorliegen. Die Zusammenarbeit kann den gesamten Betrieb (Vollfusion), einen oder mehrere Betriebszweige (Teilfusion) oder Teilaufgaben umfassen. Eine Kooperation in der Rechtsform einer juristischen Person kann die ihren Mitgliedern zustehende Förderung mit deren Einverständnis zusammengefasst beantragen.
 - 3.1.3 Körperschaften (mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden), rechtsfähige Personenvereinigungen oder rechtsfähige Vermögensmassen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
 - 3.1.4 Wasser- und Bodenverbände.
 - 3.2 **Förderungsausschlüsse**
 - 3.2.1 Es werden nur Betriebe und Betriebsteile gefördert, soweit die daraus erzielten Einkünfte nach § 13 Abs. 1 EStG der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden.
 - 3.2.2 Betriebszweige, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche oder nicht gewerbliche Nebenbetriebe gelten, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 4 **Zuwendungsvoraussetzungen**
 - 4.1 **Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1.1 haben**
– berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes nachzuweisen,

- einen Nachweis nach dem Muster der Bewilligungsbehörde über die Zweckmäßigkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen und
- die Bestimmungen des landwirtschaftlichen Fachrechtes zur Düngung einzuhalten.

Zur Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahme ist eine Stellungnahme des Fachberaters vor Ort sowie des Technikberaters erforderlich.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart:

Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart:

Anteilfinanzierung; Förderungsrahmen 20 bis 35 v. H. Bagatelgrenze: 1.000 DM (500 Euro)

5.3 Form der Zuwendung:

Zuschuss.

5.4 Bemessungsgrundlage sind die Ausgaben für die zuwendungsfähigen Projekte. Unbare Eigenleistungen, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten und die Mehrwertsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

5.4.1 Die Maßnahmen nach Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 werden wie folgt gefördert:

Für Maß- nahmen nach Nr.	Zuwendungsfähiger				
	Höchstbetrag der Bemessungs- grundlage		Förder- satz bis zu	Höchstbetrag der Zuwendung	
	a)	b)	c)	d)	
	DM	Euro	v. H.	DM	Euro
2.1.1	30.000	15.000	35	10.500	5.250
2.1.2	120.000	60.000	20	24.000	12.000
2.1.3	15.000	7.500	35	5.250	2.625

5.4.2 Bei Vorliegen einer Kooperation (Nr. 3.1.2) können die unter Nummer 5.4.1 genannten Geldbeträge mit der Zahl der Mitgliedsbetriebe multipliziert werden, wobei die in Spalte b) genannten Geldbeträge maximal verdreifacht werden dürfen. Eine Multiplikation ist bei Kooperationen nur zulässig, wenn die Kooperation Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens 1 Jahr als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind.

Erhält ein Zuwendungsempfänger seine Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation, muss diese für eine Dauer von mindestens 6 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Bewilligung an, vereinbart sein. Mitglieder der Kooperation können ihren Anteil am Kapital der Kooperation durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeitsleistung einbringen. Jedes Mitglied muss darüber hinaus durch persönliche Arbeitsleistung an einer Bewirtschaftung der Kooperation mitwirken.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Nummern 3.1 und 3.2 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) finden keine Anwendung. Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen.

6.2 Die Förderung von Maßnahmen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Gegenstand der Förderung nach Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wird.

6.3 Eine gleichzeitige Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie und den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) ist ausgeschlossen.

7 Verfahren

7.1 Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage 1 beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise einzureichen. Anlage 1

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

7.2.2 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen. Anlage 2

7.2.3 Bei nicht ausreichenden Haushaltsmitteln ist für die zeitliche Reihenfolge der Bewilligung die zeitliche Reihenfolge maßgebend, in der die Aufträge eingegangen sind, sofern nicht dringliche Gründe (z.B. Not- und Härtefälle) vorliegen.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis und der Zwischennachweis sind nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen. Anlage 3

7.4 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggfs. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die Vorschriften über das EG-Zahlstellenverfahren, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

8 Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 5. 2000 in Kraft.

Dieser RdErl. tritt am 31. 12. 2006 außer Kraft.

Anlage 1

An den
Direktor der Landwirtschaftskammer
.....
als Landesbeauftragter

Betr.: Investitionen zur umweltfreundlichen
Bewirtschaftung landwirtschaftlicher
Wasserressourcen

über den Geschäftsführer der Kreisstelle
.....
als Landesbeauftragter im Kreise

Bezug: Runderlass des Ministeriums für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz v. - II B 2 -
2276.40.21

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

1. Antragsteller

Name, Bezeichnung:		
Ausbildung:		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort	
Gemeindekennziffer:		
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts	

1.1 Erklärungen des Antragstellers zum Betrieb¹⁾

- 1.1.1 Ich bin/Wir sind landw. Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ☐
- 1.1.2 Ich bin/Wir sind Mitglied einer Kooperation nach Nummer 3.1.2 ☐
- 1.1.3 Der zur Förderung anstehende Betrieb oder Betriebsteil wird nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet. ☐
- 1.1.4 Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb wird von einer Körperschaft (ohne Gemeinden), Personenvereinigung oder Vermögensmasse bewirtschaftet, die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt. ☐

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen

- 1.1.5 Die Investition erfolgt nicht in Betriebszweige, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche oder nichtgewerbliche Nebenbetriebe gelten. ☐

1.2 Erklärungen des Antragstellers zur Bewässerung

- 1.2.1 Ich habe auf meinem Betrieb bisher Bewässerung angewandt

☐ ja

☐ nein

Falls ja: Mit der beantragten Förderung wird es zu einer merklichen Ausweitung des Umfangs der bisherigen Bewässerung kommen

☐ ja

☐ nein

	Angaben zur <u>bisherigen</u> Bewässerung (Durchschnitt der letzten 3 Jahre)	Angaben zur <u>neuen</u> oder <u>erweiterten</u> Bewässerung
1.2.2 Gewinnung von Bewässerungswasser insgesamt	ca. m ³	ca. m ³
davon aus		
- Grundwasser	 m ³	 m ³
- Oberflächenwasser	 m ³	 m ³
- Regenwasser	 m ³	 m ³
- aus dem öffentlichem Netz	 m ³	 m ³
1.2.3 Technik und Verfahren der Bewässerung		
- Antrieb der Pumpe zur Wasserför- derung		
- Dieselmotor	☐	☐
- Elektromotor	☐	☐
- Wasserverteilsystem (z.B. Rohrbe- regnung, Beregnungsmaschine, Gießwagen, Anstau- o. Fliessys- tem...)	Bitte kurz nennen:	Bitte kurz nennen:
- Geräte oder Verfahren zum Bewäs- serungsmanagement (z.B. Prog- nose-Beregnungsmodelle, Tensio- meter...)	Bitte kurz nennen:	Bitte kurz nennen:

		Angaben zur <u>bisherigen</u> Bewässerung (Durchschnitt der letzten 3 Jahre)	Angaben zur <u>neuen</u> oder <u>erweiterten</u> Bewässerung
1.2.4	Wasserverwendung	Größe der bewässerten Fläche	erwartete Größe der bewässerten Fläche
-	bewässerte Flächen insgesamt	 ha	 ha
	davon für:		
	Kultur		
-	Freiland- kulturen	 ha	 ha
-	Gewächs- hauskulturen	 ha	 ha
-	Dauerkul- turen	 ha	 ha

2. Maßnahme

Bezeichnung		
Durchführungszeitraum:	von	bis

3. Gesamtkosten

Lt. beil. Kostenvoranschlag/Kostengliederung	DM/€ ¹
Beantragte Zuwendung	DM/€ ¹

¹ Nichtzutreffendes streichen

4. Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	20.... DM/€ ¹	20.... DM/€ ¹	20.... und folgende DM/€ ¹
1	2	3	4
4.1 Gesamtkosten Nr. 3)			
4.2 Eigenanteil			
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)			
4.4 Beantragte/bewilligte öffentl. Förde- rung (ohne 4.5) durch			
4.5 Beantragte Zuwendung nach diesen Richtlinien (RL)			

5. Beantragte Förderung

Maßnahme	Zuschuss (DM/€) ¹	v.H. der Gesamtkosten
1	2	3
5.1 Nachrüstung und Umrüstung von Bewässerungsanlagen nach Nr. 2.1.1 der RL		
5.2 Wasser- und energiesparende Bewässerungsanlagen nach Nr. 2.1.2 der RL		
5.3 Geräte und Anlagen zur Verbesse- rung des Bewässerungsmanagement nach Nr. 2.1.3 der RL		
Summe:		

6. Erklärungen des/der Antragsteller(s)

6.1 Ich erkläre/wir erklären, dass

6.1.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,

6.1.2 es sich bei den vorgesehenen Investitionen nicht um Ersatzbeschaffungen handelt,

6.1.3 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und bekannt ist, dass alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch [Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionengesetz) vom 24. März 1977 (SGV.NW.74)] sind,

¹ Nichtzutreffendes streichen

- 6.1.4 mir/uns bekannt ist, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV.NW.2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung dient und dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
- 6.1.5 mir/uns bekannt ist, dass im Falle einer Förderung im Rahmen einer Kooperation der Betrieb/Betriebsteil mindestens 1 Jahr von mir/uns als selbständiger Betrieb/Betriebsteil bewirtschaftet worden sein muss,
- 6.1.6 mir/uns bekannt ist, dass von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Festsetzung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können,
- 6.1.7 ich/wir damit einverstanden bin/sind, dass die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes zur Entscheidung über diesen Antrag beiziehen kann,
- 6.1.8 ich/wir damit einverstanden bin/sind, dass die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dass ich/wir oder mein/unser Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Wirtschaftsgebäude bezeichnen und es auf oder in diese begleiten, ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen einräumen werde(n),
- 6.1.9 mir/uns bekannt ist, dass die Zuwendungen, insbesondere bei Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, zurückgefordert werden können. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 Euro EG NW zu verzinsen.
- 6.1.10 mir/uns bekannt ist, dass die Bewilligung der Zuwendung nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann,
- 6.1.11 ich/wir damit einverstanden bin/sind, dass die Angaben zur Person und zur Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und ich/wir auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin/sind.
- 6.2 Ich erkläre/wir erklären, dass die Bestimmungen des landwirtschaftlichen Fachrechts zur Düngung eingehalten werden.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift des/der Antragsteller(s))

Anlagen

- ☐ Nachweis zur Unternehmereigenschaft
- ☐ Einkommensteuerbescheid
- ☐ Stellungnahme der Beratung
- ☐ Kreditbereitschaftserklärung
- ☐ Eigenmittelnachweis
- ☐ Kooperationsvertrag (nur bei Kooperation nach 3.1.2 der RL)
- ☐
- ☐

7. Prüfvermerke

7.1 Ergebnis der Prüfung durch den Geschäftsführer der Kreisstelle

Die Angaben der/des Antragsteller(s) wurden überprüft, entgegenstehende Tatsachen wurden nicht bekannt.

Folgende entgegenstehende Tatsachen wurden bekannt:

.....
.....
.....
.....

Dem Antragsteller werden die notwendigen beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes bescheinigt. Die vorgesehenen Maßnahmen sind für den Betrieb zweckmäßig und die Finanzierung ist gesichert.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift des Geschäftsführers der Kreisstelle der
Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise)

7.2 Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsstelle

- ☐ Der Antrag liegt mit allen erforderlichen Unterlagen vollständig vor.
- ☐ Die Antragsprüfung ergab keine negativen Erkenntnisse.
- ☐ Die Bewilligung kann erfolgen.
- ☐ Einschränkungen:

.....
.....
.....
.....

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift Sachbearbeiter/in)

Der Direktor der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter

Betr.: Investitionen zur umweltfreundlichen
Bewirtschaftung landwirtschaftlicher
Wasserressourcen

Anschrift des Zuwendungsempfängers

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P,
Vordruck Verwendungsnachweis

1. Bewilligung

Aufgrund Ihres vg. Antrags, der Bestandteil dieses Bescheides ist, und der mir vorliegenden Unterlagen bewillige ich Ihnen

für die Zeit

vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung bis zur Höhe von DM/€¹

(in Buchstaben: Deutsche Mark/Euro)¹

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks nach Nr. 2.1 der Richtlinien)

.....
.....
.....

Maschinen und technische Einrichtungen sind mindestens 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung für den geförderten Zweck zu nutzen.

¹ Nichtzutreffendes streichen

3. Finanzierungsart und -höhe

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung

a) in Höhe von v.H.

b) in Höhe von v.H.

zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

a) in Höhe von DM/€¹b) in Höhe von DM/€¹

als Zuschuss gewährt.

Davon entfallen auf

nationale Mittel DM/€¹EU-Mittel DM/€¹**4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben**

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:		
Maßnahme	Gesamtausgabe (DM/€) ¹	davon zuwendungsfähig (DM/€) ¹

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen:

..... DM/€¹

Verpflichtungsermächtigungen:

..... DM/€¹

davon 20.....

..... DM/€¹

20.....

..... DM/€¹

20.....

..... DM/€¹**6. Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage des vorgeschriebenen Verwendungsnachweises einschließlich der Originaleinzelbelege. Die Rechnungen müssen nach Nrn. 6.5 und 6.7 der ANBest-P u.a. enthalten: Bestell- bzw. Auftragsdatum, Liefer- und Leistungsdaten des Rechnungsausstellers, Anschrift des Zahlungsempfängers und Zahlungsbeweis.

7. Nebenbestimmungen

Die diesem Bescheid beigefügten ANBest-P mit Ausnahme der Nummer 3 sowie die von Ihnen im Antrag übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

¹ Nichtzutreffendes streichen

8. Rechtsbehelfbelehrung

Gegen diesen Zuwendungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bewilligungsbehörde zu erheben. Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

.....
Unterschrift

.....
(Zuwendungsempfänger)

....., den20....
(Ort/Datum)

An den
Direktor der Landwirtschaftskammer
.....
als Landesbeauftragter

über den Geschäftsführer der Kreisstelle
.....
als Landesbeauftragter im Kreise

Betr.: Investitionen zur umweltfreundlichen
Bewirtschaftung landwirtschaftlicher
Wasserressourcen

Bezug: Runderlass des Ministeriums für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz v.- II B 2 -
2276.40.21

Verwendungsnachweis/Zwischennachweis¹

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter

vom

Az.:

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme
bewilligt.

insgesamt DM/€¹

Es wurden ausgezahlt

insgesamt DM/€¹

I. Sachbericht (entfällt beim Zwischennachweis)

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkung der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan.)

¹ Nichtzutreffendes streichen

II. Zahlenmäßiger Nachweis**1. Einnahmen**

Art	lt. Zuwendungsbescheid DM/€ ¹	lt. Abrechnung DM/€ ¹
Eigenanteil		
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)		
Bewilligte öffentliche Förderung durch		
Zuwendung des Landes		
Insgesamt		

2. Ausgaben

Maßnahme (entsprechend der Gliederung im Antrag bzw. Bescheid)	Zuwendungsfähige Ausgaben lt. Zu- wendungsbescheid DM/€ ¹	Ausgaben lt. Anlage ^{2, 3} DM/€ ¹	geprüft und anerkannt ⁴
Insgesamt			

III. Mehr-/Minderausgaben

--

¹ Nichtzutreffendes streichen² abzüglich Mehrwertsteuer, Skonti und Rabatte (Originalbelege sind beizufügen)³ Bei einer Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20 v.H. (vgl. Nr. 1.2 der ANBest-P) ist anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum, AZ der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).⁴ nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden;
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Belegen übereinstimmen;
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

(nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

Der Zuschuss beträgt v.H. von DM/€¹ = DM/€¹

Der Zuschuss beträgt v.H. von DM/€¹ = DM/€¹

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

¹ Nichtzutreffendes streichen

9210

**Richtlinien
für die Erteilung von Ausnahmen
vom vorgeschriebenen Mindestalter
der Kraftfahrer in den Fällen
der Ausbildung zum Berufskraftfahrer**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr – VI B 2 – 21 – 02/6 –
v. 25. 8. 2000

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 18. 3. 1974 (SMBL. NRW. 9210) wird aufgehoben.

– MBL. NRW. 2000 S. 1013.

9210

**Verkürzte Ausbildung
von Kraftomnibusführern
(Musterausbildungsplan)**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr – VI B 2 – 21 – 09/1.3.2 –
v. 25. 8. 2000

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 30. 10. 1974 (SMBL. NRW. 9210) wird aufgehoben.

– MBL. NRW. 2000 S. 1013.

9210

**Richtlinien für die Prüfung
von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis zur
Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen
(Busfahrer-Prüfungsrichtlinien)**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr – VI B 2 – 21 – 09/1.1 –
v. 25. 8. 2000

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 3. 2. 1978 (SMBL. NRW. 9210) wird aufgehoben.

– MBL. NRW. 2000 S. 1013.

9210

**Erteilung von Fahrerlaubnissen
an auswärtige Bewerber;**

**hier: Verwaltungsbehördliche Antragsbehandlung
und Abnahme der Befähigungsprüfung**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr – VI B 2 – 21 – 34/110 –
v. 25. 8. 2000

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 24. 8. 1966 (SMBL. NRW. 9210) wird aufgehoben.

– MBL. NRW. 2000 S. 1013.

9210

**Richtlinien
für die Prüfung
der körperlichen und geistigen Eignung
von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern
(Eignungsrichtlinien)**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr – VI B 2 – 21 – 03/5.8 –
v. 25. 8. 2000

Der RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und
Verkehr v. 10. 3. 1994 (SMBL. NRW. 9210) wird aufgehoben.

– MBL. NRW. 2000 S. 1013.

9210

**Richtlinien für die Prüfung
von Fahrerlaubnisbewerbern über
die Beherrschung der Grundzüge
der energiesparenden Fahrweise
(Prüfungsrichtlinie-Energiesparende Fahrweise)**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr – VI B 2 – 21 – 02/4.2.1.3 –
v. 25. 8. 2000

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 19. 3. 1981 (SMBL. NRW. 9210) wird aufgehoben.

– MBL. NRW. 2000 S. 1013.

9210

**Richtlinien für die Prüfung
der körperlichen und geistigen Eignung
von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern
(Eignungsrichtlinien)**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr – VI B 2 – 21 – 03/5.8 –
v. 25. 8. 2000

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 13. 1. 1983 (SMBL. NRW. 9210) wird aufgehoben.

– MBL. NRW. 2000 S. 1013.

9210

**Richtlinien
für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis
zum Führen von Kraftfahrzeugen
(Prüfungsrichtlinien)**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr – VI B 2 – 21 – 02/4.1 –
v. 25. 8. 2000

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 3. 3. 1983 (SMBL. NRW. 9210) erhält folgende
Fassung:

„Der Bundesminister für Verkehr hat im VkbL 1998
S. 1111 die o.g. Richtlinien veröffentlicht. Die Richtlinien
sind zu beachten. Ich bitte, auch in Zukunft alle Ände-
rungen, die im Verkehrsblatt veröffentlicht werden, zu
beachten und entsprechend zu verfahren.“

– MBL. NRW. 2000 S. 1013.

9210

**Richtlinien
für die amtliche Anerkennung
von Sehteststellen nach § 9b
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr – VI B 2 – 21 – 03/7.2.2 –
v. 25. 8. 2000

Der RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen
und Verkehr v. 13. 1. 1989 (SMBL. NRW. 9210) wird wie
folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**Richtlinien
für die amtliche Anerkennung von Sehteststellen
nach § 67 Fahrerlaubnis-Verordnung
(FeV)**

2. Im einleitenden Satz sowie in den Ziffern 6, 6.1, 6.2.5 und 6.2.7 ist jeweils das Wort „Straßenverkehrsbehörde“ durch das Wort „Fahrerlaubnisbehörde“ zu ersetzen.
3. Im einleitenden Satz ist
 - a) die Angabe „§ 9 b Abs. 1 StVZO“ durch „§ 67 FeV“ sowie
 - b) im Klammerzusatz die Angabe „StVZO“ durch „FeV“ zu ersetzen.
4. In Ziffer 1 ist die Angabe „§ 9 b Abs. 1 Nr. 1 StVZO“ durch „§ 67 Abs. 2 Nr. 1 FeV“ zu ersetzen.
5. In Ziffer 2.2 sind die Angaben „§ 9 b Abs. 1 Nr. 2 StVZO“ durch „§ 67 Abs. 2 Nr. 2 FeV“ und „§ 15 e Abs. 1 Nr. 3 a StVZO“ durch „§ 67 Abs. 5 FeV“ zu ersetzen.
6. In Ziffer 6 ist
 - a) im Klammerzusatz die Angabe „StVZO“ durch „FeV“ sowie

- b) die Angabe „§ 9 b Abs. 2 Satz 4 StVZO“ durch „§ 67 Abs. 3 FeV“

zu ersetzen.

7. Ziffer 6.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ folgende Worte eingefügt: „... nach § 67 Abs. 3 letzter Satz FeV ...“.

- b) Die Anschrift des Kuratoriums Gutes Sehen e.V. lautet wie folgt:

„Kirchweg 2
50858 Köln
Tel.: 0221/948628-0
Fax: 0221/4846220“

8. In Ziffer 7 ist die Angabe „Geb.Nrn. 399 i.V.m. 241.2“ durch „Geb.Nr. 214.2“ zu ersetzen.

9. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- 9.1 In Ziffer 1 Satz 1 wird

- a) nach dem Wort „Fahrerlaubnisbewerber“ folgende Angabe eingefügt:

„... der Klassen A, A1, B, BE, M, L oder T ...“,

- b) die Angabe „§ 9 a StVZO“ durch „§ 12 FeV“ ersetzt.

- 9.2 Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Der Sehtest ist bestanden, wenn die zentrale Tagessehschärfe mit oder ohne Sehhilfe mindestens 0,7/0,7 beträgt.

Ergibt der Sehtest eine geringere Sehleistung, ist der Sehtest nicht bestanden. Der Sehtester hat dem Probanden zu erläutern, daß er den Sehtest mit Sehhilfen oder mit verbesserten Sehhilfen wiederholen darf. Besteht der Bewerber den Sehtest endgültig nicht oder bestehen aus anderen Gründen Zweifel an seinem Sehvermögen, so ist eine augenärztliche Untersuchung erforderlich.“

10. Anlagen 2, 2a und 3 erhalten die jeweils beigelegte Fassung. Anlagen
2, 2a und 3

Sehtest-Bescheinigunggemäß § 12 Abs. 2 Fahrerlaubnis-Verordnung
zum Erwerb der Klassen A, A1, B, BE, M, L oder T

amtlich anerkannte Sehteststelle

Nr. _____

Name: _____ Vorname: _____

geb. am: _____

Blatt 2: Antragsteller

Der Sehtest wurde durchgeführt

ohne Sehhilfe ☐mit Sehhilfe ☐Identität nachgewiesen
(in der Regel durch Lichtbildausweis) ☐

Personalausweis/Reisepass

Nr.: _____

Ergebnis des Sehtests:Die entsprechende zentrale
Tages-Sehschärfe beträgt:

0,7 oder mehr

Re.

Li.

☐☐

weniger als 0,7

☐☐

Der Sehtest

ist bestanden ☐ist nicht bestanden ☐Sonstige Zweifel an ausreichendem Sehvermögen
gem. Anlage 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung☐

Art der Zweifel: _____

Ist der Sehtest bestanden, so fügen Sie bitte diese Bescheinigung dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis bei; die Bescheinigung bleibt 2 Jahre gültig. Ist der Sehtest nicht bestanden oder trotz Sehhilfe oder verbesserter Sehhilfe erneut nicht bestanden oder bestehen sonstige Zweifel an ausreichendem Sehvermögen, so müssen Sie eine augenärztliche Untersuchung durchführen lassen. (§ 12 Abs. 5 Fahrerlaubnis-Verordnung).

Gebühr einschl. MwSt.

_____, den _____

entrichtet.

Unterschrift des Sehtesters

Sehtest-Bescheinigunggemäß § 12 Abs. 2 Fahrerlaubnis-Verordnung
zum Erwerb der Klassen A, A1, B, BE, M, L oder T

Nr. _____

amtlich anerkannte Sehteststelle

Wichtig!!! Dieser Beleg wird elektronisch gelesen. Bitte nicht knicken, nicht auf dem linken Rand schreiben und nicht lochen.Zutreffendes so ☐ kennzeichnen!

Blatt 1: Auswertungsstelle

6 5 4	Der Sehtest wurde durchgeführt ohne Sehhilfe ☐ mit Sehhilfe ☐	Identität nachgewiesen (in der Regel durch Lichtbildausweis) ☐ Geburtsjahr: 00 10 20 30 40 50 60 70 80 90 Zehner ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ Einer 1 2 3 4 5 6 7 8 9 ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
--	--	---

Ergebnis des Sehtests:

3 2	Die entsprechende zentrale Tages-Sehschärfe beträgt: 0,7 oder mehr ☐ ☐ weniger als 0,7 ☐ ☐	Der Sehtest ist bestanden ☐ ist nicht bestanden ☐
	Sonstige Zweifel an ausreichendem Sehvermögen gem. Anlage 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung ☐ Art der Zweifel: _____	

Gebühr einschl. MwSt.

_____, den _____

entrichtet.

Unterschrift des Sehtesters

Kuratorium Gutes Sehen e.V.
Kirchweg 2
50858 Köln

Verteiler:

1. } an das KGS
2. }
3. Sehteststelle

MELDEFORMULAR

0 1 2 3 4 5 6 7

(wird vom KGS ausgefüllt) Zulassungs-Nr.	Sehtest- stelle	durch- geführt	ungültig	Sehtest-Beschneidungen
0 0 0 0	0 0 0	0 0 0	0 0 0	von Nr.: bis Nr.:
1 1 1 1	1 1 1	1 1 1	1 1 1	von Nr.: bis Nr.:
2 2 2 2	2 2 2	2 2 2	2 2 2	von Nr.: bis Nr.:
3 3 3 3	3 3 3	3 3 3	3 3 3	von Nr.: bis Nr.:
4 4 4 4	4 4 4	4 4 4	4 4 4	von Nr.: bis Nr.:
5 5 5 5	5 5 5	5 5 5	5 5 5	von Nr.: bis Nr.:
6 6 6 6	6 6 6	6 6 6	6 6 6	von Nr.: bis Nr.:
7 7 7 7	7 7 7	7 7 7	7 7 7	von Nr.: bis Nr.:
8 8 8 8	8 8 8	8 8 8	8 8 8	von Nr.: bis Nr.:
9 9 9 9	9 9 9	9 9 9	9 9 9	von Nr.: bis Nr.:

Das Sehtestgerät wurde ordnungsgemäß geprüft.

Wichtig!!! Dieser Beleg wird elektronisch gelesen. Bitte nicht knicken, nicht auf dem linken Rand schreiben und nicht lochen.
Zutreffendes so ☐ ankreuzen!

Datum:

Stempel mit Zulassungsnummer

Unterschrift:

9210

**Prüfung
der Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern
und -inhabern durch Begutachtungsstellen
für Fahreignung nach den Bestimmungen
der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr – VI B 2 – 21 – 03/5.8 –
v. 25. 8. 2000

Für die Prüfung der Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern sind als Begutachtungsstellen für Fahreignung nach den Bestimmungen der Fahrerlaubnis-Verordnung folgende Stellen amtlich anerkannt:

Medizinisch-Psychologisches Institut
der RWTÜV-Fahrzeug GmbH
Begutachtungsstellen für Fahreignung

59821 Arnsberg, Clemens-August-Str. 16
Tel.: 0 29 31/5 30 05-0
Fax: 0 29 31/5 30 05-19

44137 Dortmund, Hansastr. 7-11
Tel.: 02 31/91 44 30-0
Fax: 02 31/91 44 30-50

47058 Duisburg, Meidericher Str. 14-16
Tel.: 02 03/304-2 91
Fax: 02 03/304-3 20

45138 Essen, Auf der Donau 41
Tel.: 02 01/8 25-27 85
Fax: 02 01/8 25-23 77

47608 Geldern, Schloßstr. 28
Tel.: 0 28 31/9 23 49-0
Fax: 0 28 31/9 23 49-19

58097 Hagen, Feithstr. 188
Tel.: 0 23 31/8 03-2 28
Fax: 0 23 31/8 03-2 12

48143 Münster, Berliner Platz 30
Tel.: 02 51/4 14 32-0
Fax: 02 51/4 14 32-50

45657 Recklinghausen, Springstr. 12
Tel.: 0 23 61/90 20 77
Fax: 0 23 61/90 20 99

57074 Siegen, Leimbachstr. 227
Tel.: 02 71/33 78-1 58
Fax: 02 71/33 78-1 61

Medizinisch-Psychologisches Institut der TÜV Kraftfahrt
GmbH des TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg
Begutachtungsstellen für Fahreignung

52070 Aachen, Krefelder Str. 225
Tel.: 02 41/18 25-2 98
Fax: 02 41/18 25-2 03

53175 Bonn, Godesberger Allee 125
Tel.: 02 28/3 01-2 22
Fax: 02 28/3 01-2 21

40470 Düsseldorf, Vogelsanger Weg 6
Tel.: 02 11/63 54-2 34
Fax: 02 11/63 54-2 55

50668 Köln, Altenberger Str. 12
Tel.: 02 21/91 28 47-10
Fax: 02 21/91 28 47-32

47800 Krefeld, Elbestr. 7
Tel.: 0 21 51/4 41-4 48
Fax: 0 21 51/4 41-1 08

41065 Mönchengladbach, Theodor-Heuss-Str. 93-95
Tel.: 0 21 61/8 22-1 37
Fax: 0 21 61/8 22-1 38

42283 Wuppertal, Friedrich-Engels-Allee 346
Tel.: 02 02/52 75-4 01
Fax: 02 02/52 75-1 30

Medizinisch-Psychologisches Institut der TÜV Nord
Gruppe des TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e.V.
Begutachtungsstellen für Fahreignung

33609 Bielefeld, Böttcherstr. 11
Tel.: 05 21/7 86-0
Fax: 05 21/7 86-1 62

49084 Osnabrück, Rheinische Str. 15
Tel.: 05 41/5 82 34 02
Fax: 05 41/5 82 34 09

33102 Paderborn, An der Talle 7
Tel.: 0 52 51/1 41-0
Fax: 0 52 51/1 41-2 25

In Nordrhein-Westfalen sind darüber hinaus folgende
Obergutachter benannt:

Prof. Dr. Egon Stephan
Prof. Dr. med. Horst Linker

Die Anschrift der Geschäftsstelle lautet:

Obergutachterstelle zur Beurteilung der
Eignung von Kraftfahrzeugführern
für das Land Nordrhein-Westfalen
Widdersdorfer Str. 238-240
50825 Köln
Tel.: 02 21/4 97 37 71
Fax: 02 21/4 97 37 72

Die Obergutachter können im Einzelfall andere Per-
sönlichkeiten ihres Fachgebietes hinzuziehen oder sich
durch solche vertreten lassen.

– MBl. NRW. 2000 S. 1018.

II.

Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe

IX/5. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe

Bek. des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe v. 28. August 2000

Die IX/5. Sitzung der Vertreterversammlung des Ge-
meindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe
findet am 25. Oktober 2000, 10.00 Uhr, im Westfälischen
Museum für Kunst und Kulturgeschichte, Domplatz 10,
48143 Münster, statt.

Münster, den 28. August 2000.

John

Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2000 S. 1018.

**Landesunfallkasse
Nordrhein-Westfalen**

**4. Sitzung der Vertreterversammlung
der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen**

Bek d. Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen
v. 29. 8. 2000

Die 4. Sitzung der Vertreterversammlung der Landes-
unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 9. Wahlperiode
findet am

10. November 2000

im Spiegelsaal des Universitätsklinikums der RWTH
Aachen, Pauwelsstraße 30, 52074 Aachen, statt.

Beginn der Sitzung: 9.30 Uhr.

Düsseldorf, den 29. August 2000.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
Schneider

– MBl. NRW. 2000 S. 1019.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzuweichen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569